

## ***Wann sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

in Zeiten immer strengerer und komplizierterer Vorgaben durch die Finanzbehörden kann schon allein die Frage, ob Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, mitunter nicht in einem einzigen Satz beantwortet werden. Denn die Antwort hängt von verschiedenen individuellen Faktoren ab.

Wenn Sie angestellt arbeiten, wird die Einkommensteuer auf Ihren Arbeitslohn über den Lohnsteuerabzug durch Ihren Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt und Sie brauchen keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Haben Sie aber noch weitere Einkünfte, kann hieraus eine Abgabepflicht resultieren. Und selbst wenn Sie neben dem Arbeitslohn keine weiteren Einkünfte erzielen, kann Sie in bestimmten Konstellationen trotzdem eine Abgabepflicht treffen.

Für Selbständige und Gewerbetreibende ist die Befreiung von der Abgabepflicht eher die Ausnahme. Einkünfte aus Kapitalvermögen brauchen z.B. nur dann nicht erklärt zu werden, wenn bereits ein Steuerabzug durch die auszahlende Stelle vorgenommen wurde oder eine Freistellung existiert. Selbst für Rentner und Pensionäre kann sich - je nach Höhe der Bezüge - eine Abgabepflicht ergeben.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie Hinweise, wann Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Diese ersetzen jedoch nicht die individuelle Beratung. Gerne stehen wir hierzu zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Gabriela Burgund-Schürmann*

Gabriela Burgund-Schürmann

# Wann sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Bei einer verspäteten Abgabe drohen Ihnen Zwangsgelder und Nachzahlungszinsen!

Sind Sie Arbeitnehmer und haben neben Ihrem Arbeitseinkommen keine weiteren Einkünfte (z.B. aus Vermietung, einem Nebengewerbe oder aus Zinsen)?

**Hinweis:** Wenn Sie in Deutschland arbeiten, aber nicht dauerhaft hier wohnen (z.B. bei einer Auslandsentsendung), muss die Pflicht zur Abgabe gesondert geprüft werden.

Ja

Nein

Trifft einer der folgenden Punkte auf Sie zu?

- Sie haben in einem Jahr nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen.
- Es besteht eine Zusammenveranlagung; insbesondere wenn einer der Partner nach Steuerklasse V oder VI besteuert oder wenn bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen wurde.
- Es wurden Vorsorgeaufwendungen oder sonstige Freibeträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt und der Arbeitslohn im Jahr übersteigt 13.150 € bei Ledigen bzw. 24.950 € bei Verheirateten.
- Beim Ausbildungsfreibetrag für ein Kind wurde eine andere als die hälftige Verteilung beantragt und es besteht keine Zusammenveranlagung.
- Sie hatten ermäßigt besteuerte Einkünfte (z.B. eine Abfindung).
- Beendigung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Aufhebung und Wiederheirat im selben Jahr.

Übersteigen Ihre anderen Einkünfte insgesamt 410 € in Jahr?

Werbungskosten und Betriebsausgaben sind bei der Ermittlung der 410-€-Grenze mindernd zu berücksichtigen.

Oder haben Sie Lohnersatzleistungen von mehr als 410 € bezogen (z.B. Kurzarbeiter-, Mutterschafts- oder Elterngeld)?

Nein

Ja



**Sie haben keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, aber ggf. die Möglichkeit.**

Dies ist z.B. sinnvoll bei Werbungskosten von mehr als 1.230 € im Jahr und bei hohen Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder wenn Sie Handwerker in Ihrem Haushalt beschäftigt haben.

Es besteht eine vierjährige Frist für die freiwillige Abgabe.

Nein

Ja



**Sie sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Abgabetermine für:**

beratene Steuerpflichtige	
Steuerjahr	
2023	02.06.2025
2024	30.04.2026
2025	01.03.2027

nicht beratene Steuerpflichtige	
Steuerjahr	
2023	02.09.2024
2024	31.07.2025
2025	31.07.2026



Sind Sie nicht Arbeitnehmer, sondern haben **Einkünfte als Selbständiger, Rentner oder Pensionär**, besteht dann eine Abgabepflicht, wenn Ihre Einkünfte, die keine Arbeitnehmereinkünfte sind, den **Grundfreibetrag** übersteigen (dieser beträgt 2024: 11.784 € für Einzelpersonen, 2025: 12.096 € und 2026: 12.348 € bzw. jeweils das Doppelte für zusammenveranlagte Ehepaare).

Außerdem besteht eine Abgabepflicht, wenn im Vorjahr ein **Verlustvortrag** festgestellt wurde.

Gern stehen wir zu Ihrer Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren.